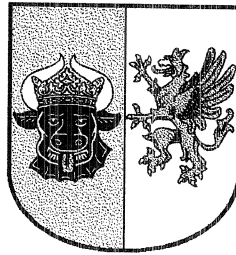


# Landgericht Schwerin

## Ausfertigung

3 O 420/09



## Beschluss vom 26.01.2010

In dem Rechtsstreit

E  
GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin C

gegen

1. H

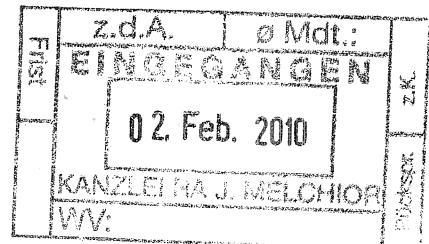
- Beklagter -

2. F

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2:

Rechtsanwalt Jürgen Melchior  
Schweriner Straße 4, 23970 Wismar



I.

Der sofortigen Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss vom 15.12.2009 wird **nicht abgeholfen**.

II.

Die Akte wird dem Oberlandesgericht Rostock als Beschwerdegericht vorgelegt.

## Gründe

Der sofortigen Beschwerde gegen die Kostengrundentscheidung ist nicht abzuhelpfen. Der Klägerin waren nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, nachdem die Klägerin den Mahnantrag zurückgenommen hatte.

Die dagegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg. Die Klägerin kann sich nicht auf § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO berufen. Die Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Anlass zur Einreichung der Klage ist nicht vor Rechtshängigkeit weggefallen. Zwar ist mittlerweile grundsätzlich anerkannt, dass ein Wegfall des Anlasses zur Klageerhebung entsprechend dem Verständnis zu § 91 a ZPO auch dann angenommen werden kann, wenn Verjährung der Forderung eintritt und der Beklagte die Einrede der Verjährung erhebt.

Hier liegt aber die Besonderheit vor, dass durch den Zeitablauf und den Stillstand des Mahnverfahrens nicht nur die Rechtshängigkeitsfiktion entfallen ist, sondern auch die Anhängigkeit des Verfahrens erst mit Eingang der Akte beim Prozessgericht angenommen werden kann. Fällt aber der Anlass zur Klageerhebung weg, bevor überhaupt Anhängigkeit eingetreten ist, so kann der Kläger eine ihm günstige Kostenentscheidung nur dann erwarten bei Klagrücknahme, wenn ihm das erledigende Ereignis nicht bekannt sein musste (vgl. Zöllner/Greger ZPO, 27. Aufl., § 269 Rn. 18 d).

Den Beklagten sind auch nicht aus sonstigen Gründen die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Insbesondere ist es nicht rechtsmissbräuchlich, wenn die Beklagten von ihrem Antragsrecht nach § 696 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht haben. Es steht dem Antragsgegner im Mahnverfahren grundsätzlich frei, eine abschließende Entscheidung über das Rechtsverhältnis dadurch herbeizuführen, dass der Antragsgegner einen Antrag auf Durchführung eines streitigen Verfahrens stellt oder/und zudem beantragt, dass ein Termin anberaumt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Kläger des Mahnverfahrens deshalb untätig bleibt, weil die Forderung mittlerweile nicht mehr durchsetzbar ist.

K  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Ausgefertigt  
Schwerin, 01.02.2010

D  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

